

AVB

Richtwerttabelle ab 1. Januar 2024

Anlagen

Anlage 1 Richtwerttabelle, gültig ab 01.01.2024

Entgelt- gruppe	Steigerungsstufen				
	1	2	3	4	5
A		2.261,00	2.290,00	2.320,00	2.465,14
B	2.275,19	2.424,49	2.579,50	2.734,67	2.839,39
C	2.508,49	2.697,03	2.818,86	3.134,40	3.484,99
D	3.206,64	3.441,43	3.599,83	3.758,42	3.918,65
E	3.755,29	3.918,65	4.081,82	4.245,16	4.408,33
F	4.245,16	4.408,33	4.571,70	4.734,86	5.061,57
G	4.816,54	5.061,58	5.306,42	5.469,58	5.714,60
H	5.469,58	5.714,60	6.041,14	6.367,65	6.703,20

Hinweise:

Zeitzuschläge je Stunde für

Nachtarbeit in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr - 25 % des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Richtwerttabellenentgelts der Steigerungsstufe 3 der jeweils maßgebenden Entgeltgruppe,

Sonn- und Feiertagsarbeit in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr - 4,22 Euro.

Allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn

Am 26.06.2023 hat die Mindestlohnkommission beschlossen, den allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn in folgenden Stufen zu erhöhen:

Zum 01.01.2024 auf 12,41 Euro,

zum 01.01.2025 auf 12,82 Euro,

jeweils brutto je Zeitstunde.

Bundesarbeitsminister Heil kündigte an, die Bundesregierung werde die Empfehlung umsetzen (Stand 26.06.2023).

Aufgrund der 5%igen Steigerung und bezogen auf ein vereinbartes Arbeitszeitvolumen von (maximal) 40 Stunden in der Woche halten die Richtwerttabellen einen Mindestlohn von bis zu 13,00 Euro brutto/Stunde ein.

In der Entgeltgruppe A wurden die (Eingangs-)Stufe 2 auf 2.261,00 Euro ($13 \times 40 \times 4,348 = 2.260,96$) und die Stufe 3 auf 2.290,00 Euro gesteigert. Die Stufe 4 wurde, um die Abstände zwischen den Entgeltgruppen und Stufen zu wahren, auf 2.320,00 Euro angehoben. Erst ab einer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit von 42 Wochenstunden wäre der zum 01.01.2024 geltende Mindestlohn in den Entgeltgruppen A, Stufe 2, geringfügig unterschritten. Das

Monatsentgelt ist dann entsprechend § 8 Abs. 4 AVB zu berechnen (42 Wochenstunden x 4,348 = 182,62 Stunden x 12,41 Euro brutto/Stunde = 2.266,31 Euro brutto Monatsentgelt).

Mindestentgelte nach den Pflegearbeitsbedingungenverordnungen

Die Steigerungen der Mindestentgelte nach der Fünften Pflegearbeitsbedingungenverordnung (5. PflegeArbbV) waren schon in der ab 01.01.2023 geltenden Richtwerttabelle nicht mehr berücksichtigt worden. Vor allem in den Entgeltgruppen B, C und D werden die Mindestentgelte, je nach vereinbartem Arbeitszeitvolumen und Stufe, unterschritten.